

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

51. Jahrgang

31. August 2022

Nr. 16

### Inhalt

#### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

|                                                                                                                                                                                                    |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Haushaltssatzung des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2022.....                                                                                                                            | 127 |
| Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids..... | 128 |
| Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 6 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 12 Absatz 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) ..                           | 129 |
| <b>Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden</b>                                                                                                                                      |     |
| Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Aue.....                                                                                                                                               | 129 |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Satzung über Aufwands-, Verdienstausschall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und der Gleichstellungsbeauftragten in der Gemeinde Bienenbüttel (Aufwandsentschädigungssatzung) ..... | 130 |
| Ergänzungssatzung „Groß Thondorf“ Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) .....                                                                                                                                                                                          | 131 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Jelmstorf für das Haushaltsjahr 2022.....                                                                                                                                                                                                        | 132 |
| Bekanntmachung des Bebauungsplans Ortskern – 3. Änderung und Erweiterung gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB).....                                                                                                                                                             | 132 |

### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

#### Haushaltssatzung des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 hat der Kreistag des Landkreises Uelzen mit Beschluss vom 08.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

##### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                            |               |
|--------------------------------------------|---------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf           | 214.202.800 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf      | 223.327.100 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge          | - €           |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | - €           |

##### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                                         |               |
|---------------------------------------------------------|---------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 208.124.000 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 211.479.000 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 11.516.400 €  |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 96.387.400 €  |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 84.490.000 €  |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 1.950.000 €   |

#### Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|                                       |               |
|---------------------------------------|---------------|
| der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 304.130.400 € |
| der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 309.816.400 € |

##### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 84.490.000 € festgesetzt.

##### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.865.000 € festgesetzt.

##### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 34.500.000 € festgesetzt.

##### § 5

Der Umlagesatz der Kreisumlage wird auf 48,00 v.H. der Steuerkraftzahlen (der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer) und 48,00 v.H. von 90 % der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden u. Samtgemeinden festgesetzt.

##### § 6

Für die Befugnis des Landrates, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20.000 € als unerheblich.

##### § 7

Die Wertgrenzen gemäß § 12 Absatz 1 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), oberhalb derer vor der Investitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden soll,

werden für die einzelnen Arten von Investitionsmaßnahmen wie folgt festgesetzt:

|                                                                 |             |
|-----------------------------------------------------------------|-------------|
| Investitionsmaßnahmen im Tiefbaubereich:                        | 600.000 €   |
| Investitionsmaßnahmen im Hochbaubereich:                        | 1.000.000 € |
| Investitionsmaßnahmen das übrige Sachanlagevermögen betreffend: | 250.000 €   |

Uelzen, den 08.03.2022

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat  
Dr. Blume

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport unter dem Az. 32.13-10302-360 (2022) genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Kreishaus in Uelzen, Albrecht-Thaer-Straße 101, Zimmer 0/335, während der Dienststunden aus.

Uelzen, 17.08.2022

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat  
Dr. Blume

Landkreis Uelzen  
– I20200032 –

Uelzen, 10.08.2022

### **Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids**

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der jeweils aktuellen Fassung wurde der wpd Windpark Klein Süstedt GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, auf ihren Antrag mit Genehmigungsbescheid vom 28.07.2022, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs GE5.5-158 mit einer Nabenhöhe von jeweils 161 m bei einem Rotordurchmesser von 158 m und einer Nennleistung von jeweils 5.500 kW als Windpark Klein Süstedt erteilt.

Anlagenstandorte sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Flurstücke im Außenbereich der Gemarkung Böddenstedt (Gemeinde Gerdau) auf dem Gebiet der Samtgemeinde Suderburg.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird hiermit der unter o.g. Aktenzeichen ergangene Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt gemacht. Der verfügbare Teil des Bescheides lautet:

1. Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054), und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69) erteile ich der wpd Windpark Klein Süstedt GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, auf den Antrag vom 13.11.2020, eingegangen am 17.11.2020, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs GE5.5-158 mit Nabenhöhen von 161 m bei einem Rotordurchmesser von jeweils 158 m als Windpark Klein Süstedt mit folgenden Standortkoordinaten:

| WEA | Flur | Flurstück(e) | Gemarkung   | Höhe ü. NN | Höhe ü. Grund | Koordinaten (WGS 84)           |
|-----|------|--------------|-------------|------------|---------------|--------------------------------|
| 01  | 2    | 22           | Böddenstedt | 305,00 m   | 240,00 m      | 52°56'37,72"N<br>10°27'15,78"E |
| 02  | 2    | 24/1         | Böddenstedt | 305,00 m   | 240,00 m      | 52°56'35,90"N<br>10°27'37,47"E |
| 03  | 2    | 27           | Böddenstedt | 301,00 m   | 240,00 m      | 52°56'37,96"N<br>10°27'59,40"E |
| 04  | 2    | 31/1         | Böddenstedt | 302,00 m   | 240,00 m      | 52°56'25,22"N<br>10°28'01,22"E |

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zugrunde. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

- Die Antragsunterlagen beinhalten einen Antrag auf Waldumwandlung im Sinne des § 8 NWaldLG, über dessen Zulässigkeit im vorliegenden Verfahren zu entscheiden war. Die Waldumwandlungsflächen befinden sich auf den Flurstücken 30/1, 51 und 52, Flur 2 in der Gemarkung Holthusen II und umfassen eine Fläche von 2.283 m². Die untere Waldbehörde hat die Voraussetzungen dafür geprüft und sieht die Zulässigkeit unter Berücksichtigung der vorgesehenen und mit der Antragstellerin abgestimmten walddrechtlichen Kompensationsmaßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 3 NWaldLG als gegeben an.
- Den in den Antragsunterlagen enthaltenen Anträgen auf wasserrechtliche Anlagengenehmigung von Gewässerkreuzungen nach § 57 WHG in Verbindung mit § 36 NWG (Anlage am Gewässer) zur Herstellung einer temporären Verrohrung des Straßenseitengrabens der B71, zum Neubau einer Ersatzbrücke und Erneuerung eines Wegedurchlasses wird entsprochen. Diese beziehen sich auf die nachfolgenden drei Einzelmaßnahmen:  
**Maßnahme 1:** Gemarkung Bohlsen, Flur 1, Flurstück 147/2, temporäre Verrohrung  
**Maßnahme 2:** Gemarkung Bohlsen, Flur 1, Flurstück 164/1, Brückenerneuerung Rahmendurchlass  
**Maßnahme 3:** Gemarkung Holthusen II, Flur 2, Flurstück 51, Erneuerung Rohrdurchlass
- Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG war die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Das Vorhaben wurde daher mit Datum vom 29.10.2021 im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen 2021, Nr. 20“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ öffentlich bekannt gemacht. Bis einschließlich 03.02.2022 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben eingelegt werden. Der Erörterungstermin über die fristgerecht eingegangenen Einwendungen fand am 14.03.2022 statt.

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.3 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der aktuellen Fassung grundsätzlich eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVP die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis

Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat. Die Entscheidung über die Durchführung der UVP wurde gem. § 5 UVPG ebenso wie Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ am 29.10.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid vom 28.07.2022 enthält Bedingungen und Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf und zur Gefahrenabwehr. Weiterhin werden durch Nebenbestimmungen Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Arten- und Naturschutz, zu Kennzeichnungspflichten für den Luftverkehr sowie zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz getroffen.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) kann der vollständige Genehmigungsbescheid auf dem Internetauftritt [www.landkreis-uelzen.de](http://www.landkreis-uelzen.de) unter Home > Landkreis Uelzen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft > Verwaltung > Bekanntmachungen sowie im UVP-Portal des Landes Niedersachsen ([www.uvp.niedersachsen.de](http://www.uvp.niedersachsen.de)) eingesehen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG ist als zusätzliches Informationsangebot eine persönliche Einsichtnahme in eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids samt Begründung im Zeitraum vom 05.09.2022 bis einschließlich 19.09.2022 beim

Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen  
Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr  
Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr  
nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 0581-82247 oder 0581-82244 möglich.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen, Email: [m.widling@landkreis-uelzen.de](mailto:m.widling@landkreis-uelzen.de), angefordert werden (§ 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG).

Es wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Uelzen, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen, erhoben werden.

Uelzen, 10.08.2022

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

– Landkreis Uelzen

Uelzen, 24.08.2022

– I20210001 –

### **Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 12 Absatz 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)**

Die EE Süstedt ApS & Co. KG hat mit Antrag vom 28.12.2020 bei der unteren Immissions-schutzbehörde des Landkreises Uelzen

die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) beantragt. Die WEA sollen nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und voraussichtlich Q4 2023/ Q1 2024 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:

Aktenzeichen: I20210001

Anlage: Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N-131, 3,6 MW (Nabenhöhe: 99 m, Rotordurchmesser 131 m, Nennleistung 3.600 kW) als Windpark Mehlenkamp (bei Beseitigung der bestehenden 2 WEA des Typs Vestas V80, 2MW im Rahmen des Repowering des Windparks Klein Süstedt)

Betreiber: EE Süstedt ApS & Co. KG, Dieselstr. 4, 25813 Husum

Die Errichtung und der Betrieb der WEA sind auf folgenden Standorten geplant:

„WEA 1“ – Gemarkung Hansen, Flur 4, Flurstück 116/24

„WEA 2“ – Gemarkung Hansen, Flur 4, Flurstück 14/3

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Dieses Vorhaben wurde mit Datum vom 20.06.2022 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen, Ausgabe 12/2022) öffentlich bekannt gemacht. Innerhalb der festgesetzten Einwendungsfrist (01.07.2022 bis einschließlich 15.08.2022) sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind. Der Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins wird hiermit gemäß § 12 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Diese Entscheidung ist gem. § 44a Verwaltungsgerichtsordnung nicht isoliert anfechtbar. Sie stellt keine Absichtserklärung der Genehmigungsbehörde über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens im Sinne von § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz iVm § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz dar.

Über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens wird nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entschieden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Uelzen, 24.08.2022

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

### **Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

#### **Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Aue**

#### **Beschluss über den Jahresabschluss 2012 und die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012**

Nach der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses der Samtgemeinde Aue für das Haushaltsjahr 2012 hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 14. Juni 2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Samtgemeinderat beschließt den mit Datum vom 22.01.2021 durch den Samtgemeindebürgermeister festgestellten Jahresabschluss der Samtgemeinde Aue für das Haushaltsjahr 2012.
2. Der im ordentlichen Ergebnis erwirtschaftete Fehlbetrag in Höhe von 837.761,75 € wird zusammen mit dem im außerordentlichen Ergebnis erwirtschaftete Überschuss in Höhe von 4.902.404,34 € ausgewiesen und in einer Summe als Jahresergebnis in Höhe von 4.064.642,59 € festgestellt.
3. Der nach Ziff. 2 festgestellte Überschuss wird zum Abbau des am 01.01.2012 bestehenden kameralen Fehlbetrages verwandt.
4. Dem Samtgemeindebürgermeister wird für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt
5. Von den im Haushaltsjahr 2012 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss liegt mit seinem Anhang zusammen mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters zum Prüfbericht im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmererei, Zimmer 17 öffentlich aus.

In Anbetracht der aktuellen Pandemielage (COVID-19) bitte ich zu beachten, dass eine Einsichtnahme ggfls. nur nach vorheriger telefonischer Terminvergabe unter 05802 / 9550 oder 05802 / 95527 bzw. per Mail unter f.burmester@sg-aue.de möglich ist.

Wrestedt, den 15.08.2022

Samtgemeindebürgermeister  
gez. Michael Müller

**Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und der Gleichstellungsbeauftragten in der Gemeinde Bienenbüttel (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226)) hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 07. Juli 2022 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, nicht dem Rat angehörendes Ausschussmitglied, Ehrenbeamtin und Ehrenbeamter und Gleichstellungsbeauftragte erhalten Ersatz ihres Verdienstaussfalls und ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, Aufwandsentschädigung sowie die Fahrt- und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Ersatz des Verdienstaussfalles, der Auslagen, Aufwandsentschädigung sowie Fahrt- und Reisekosten werden nebeneinander gewährt, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur einen Teil des Monats innehat. Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre oder seine Dienstgeschäfte ununterbrochen, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, länger als 3 Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die die Geschäfte führende Vertreterin

oder der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung der Vertretenden oder des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

**§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,00 Euro.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, unbeschadet der Regelung über Reisekosten in § 6.

**§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden folgende zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

|                                                                                                            |             |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. stellvertretende Bürgermeisterin oder                                                                   |             |
| 1. stellvertretender Bürgermeister                                                                         | 160,00 Euro |
| 2. stellvertretende Bürgermeisterin oder                                                                   |             |
| 2. stellvertretender Bürgermeister                                                                         | 100,00 Euro |
| Beigeordnete                                                                                               | 100,00 Euro |
| Fraktionsvorsitzende und Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von | 60,00 Euro  |
| und je Mitglied (inkl. Fraktionsvorsitzende und Gruppensprecherin oder Gruppensprecher)                    | 15,00 Euro  |

Werden zwei gleichberechtigte stellvertretende Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister gewählt, erhält jede oder jeder eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 Euro.

- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

**§ 4 Sitzungsgeld für nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder**

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro pro Sitzung.

Das Sitzungsgeld wird zum Ende des Kalenderjahres ausgezahlt.

**§ 5 Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte**

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 65,00 Euro.

**§ 6 Reisekosten**

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden Ratsmitgliedern, nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitgliedern, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und anderen ehrenamtlichen Personen Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.

**§ 7 Verdienstaussfall**

- (1) Ratsmitgliedern sowie nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und die Gleichstellungsbeauftragte haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles in Höhe von 12 Euro je angefangene Stunde und für längstens acht Stunden je Tag.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Absatz 1 genannten Betrages nicht überschreiten darf. Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst entfallen die Regelungen zum Verdienstaussfall vollständig.
- (3) Personen, die keinen Verdienstaussfall nach den Absätzen 1 und 2 geltend machen können, erhalten auf Antrag einen Nachteilsausgleich in Höhe von 12 Euro je angefangene Stunde für maximal 8 Stunden pro Arbeitstag, wenn im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich einschließlich der Landwirtschaft zur zumutbaren Wahrnehmung



der Mandatstätigkeit aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen werden muss. Ein dringender Grund liegt insbesondere vor, wenn dem Haushalt der Person eine anerkannte pflegebedürftige Person angehört.

- (4) Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschuss außerhalb eines Zeitraumes von montags bis freitags von 7:00 bis 19:00 Uhr, es sei denn, die Anspruchstellerin oder der Anspruchsteller ist im Schichtdienst oder einem vergleichbaren Dienst tätig.
- (5) Verdienstausschuss wird auf schriftlichen Antrag gewährt für:
  1. Sitzungen des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse sowie für Sitzungen, die durch die Gemeinde Bienenbüttel konstituiert worden sind (Arbeitsgruppen, Kommissionen, Beiräte etc.).
  2. Die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben in Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
  3. Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen die Anspruchstellerin oder der Anspruchsteller von der Gemeinde Bienenbüttel entsandt worden ist, wenn der Verdienstausschuss nicht anderweitig geltend gemacht werden kann.
  4. Veranstaltungen, die vom Gemeinderat oder vom Verwaltungsausschuss genehmigt oder beschlossen worden sind.
  5. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenhang mit der Ratstätigkeit von bis zu fünf Arbeitstagen in jeder Wahlperiode (§ 54 Absatz 2 NKomVG).
- (6) Dem Antrag sind die zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Insbesondere sind über den entschädigungsfähigen Anlass, die Dauer der Teilnahme und die Wegezeit sowie die Höhe des Verdienstausschlusses konkrete Angaben zu machen und nachzuweisen. Dies gilt hinsichtlich der Höhe des Verdienstausschlusses nicht, wenn bereits eine Verdienstausschusspauschale festgesetzt worden ist.
- (7) Im Einverständnis zwischen dem Arbeitgeber und der oder dem Anspruchsberechtigten wird die Erstattung an den Arbeitgeber vorgenommen.
- (8) Der Anspruch auf Verdienstausschuss wird zum ersten Tag des dem entschädigungsfähigen Anlass folgenden Monats fällig. Der Anspruch kann nach Ablauf eines Jahres seit seiner Fälligkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

#### § 8 Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

Die Aufwandsentschädigung nach § 2 und § 4 dieser Satzung umfassen nicht den Ersatz der Aufwendungen einer Kinderbetreuung, der gegen Nachweis gesondert erstattet wird. Dies setzt voraus, dass dem Ratsmitglied, dem nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglied, den anderen ehrenamtlich tätigen Personen oder der Gleichstellungsbeauftragten für die Kinderbetreuung tatsächliche Aufwendungen entstehen, weil infolge der Mandatstätigkeit oder der ehrenamtlichen Tätigkeit entgeltliche Hilfe zur Betreuung von Kindern in Anspruch genommen werden muss. Als betreuungsbedürftig gelten Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Erstattet wird der nachgewiesene, tatsächlich entstandene Aufwand für eine Kinderbetreuung, höchstens jedoch 15 Euro je angefangene Stunde und für längstens acht Stunden pro Tag.

#### § 9 Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher und Ortsteilvorsteherinnen/Ortsteilvorsteher

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausschlusses erhalten Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher sowie Ortsteilvorsteherinnen und Ortsteilvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

|                                |            |
|--------------------------------|------------|
| bis 250 Einwohner              | 55,00 Euro |
| mehr als 250 bis 500 Einwohner | 65,00 Euro |
| mehr als 500 bis 750 Einwohner | 75,00 Euro |
| mehr als 750 Einwohner         | 85,00 Euro |

Maßgeblich ist die Einwohnerzahl, die zu Beginn des Kalenderjahres festgestellt wird.

#### § 10 Fraktionsgelder gemäß § 57 Absatz 3 NKomVG

Die Fraktionen und Gruppen des Gemeinderates erhalten zur Durchführung ihrer politischen Arbeit ein Fraktionsgeld in Höhe von 240,00 Euro pro Mitglied und Jahr. Maßgeblich ist die Fraktions- oder Gruppenstärke zu Beginn des Kalenderjahres. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen. Nicht verwendete Fraktionsgelder sind zurückzuzahlen.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über Aufwands-, Verdienstausschuss und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und der Gleichstellungsbeauftragten in der Gemeinde Bienenbüttel (Aufwandsentschädigungssatzung)“ vom 22. Juni 2017, zuletzt geändert am 19. Dezember 2017, außer Kraft.

Bienenbüttel, den 07. Juli 2022

*Siegel*

*Bürgermeister  
Dr. Franke*

Gemeinde Himbergen

Landkreis Uelzen

#### Ergänzungssatzung „Groß Thondorf“ Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

##### Präambel

Aufgrund des § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Himbergen am 18.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

##### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in der beigefügten Anlage zur Ergänzungssatzung „Groß Thondorf“ im Maßstab 1 : 1.000 festgelegt.
- (2) Die beigefügte Anlage zur Ergänzungssatzung „Groß Thondorf“ mit dem festgesetzten planerischen Inhalt ist Bestandteil dieser Satzung.

##### § 2 Inhalt der Satzung

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird als im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB festgelegt.
- (2) Für Vorhaben innerhalb dieses Geltungsbereiches gilt der § 34 (1 + 2) BauGB, ausgenommen hiervon sind private Grünflächen.
- (3) Innerhalb des Geltungsbereiches gilt eine Mindestgrundstücksgröße von 1000 qm, pro Wohngebäude sind maximal 2 Wohnungen zulässig.  
Innerhalb der privaten Grünfläche mit Pflanzgebot ist eine mindestens 3-reihige Strauchhecke aus standortheimischen Sträuchern anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Bei der Bepflanzung sind 5-10 Sträucher derselben Art im Verbund in einem Regelabstand von 1,5 m zueinander vorzusehen. Sträucher folgender Arten können dabei verwendet werden:

|                                      |                                  |
|--------------------------------------|----------------------------------|
| - Hainbuche (carpinus betulus)       | I.Hei., 1xv., o.B., h 100-125 cm |
| - Feldahorn (acer campestre)         | I.Hei., 1xv., o.B., h 100-125 cm |
| - Salweide (salix caprea)            | I.Hei., 1xv., o.B., h 100-125 cm |
| - Kirsch-Pflaume (prunus cerasifera) | I.Hei., 1xv., o.B., h 100-125 cm |
| - Sommerflieder (Buddleja)           | Str., 2xv., o.B., h 60-100 cm    |
| - Hasel (coryllus avellana)          | I.Str., 3 Tr., h 70-90 cm        |
| - Hundsrose (rosa canina)            | I.Str., 3 Tr., h 70-90 cm        |
| - Schlehe (prunus spinosa)           | I.Str., 3 Tr., h 70-90 cm        |

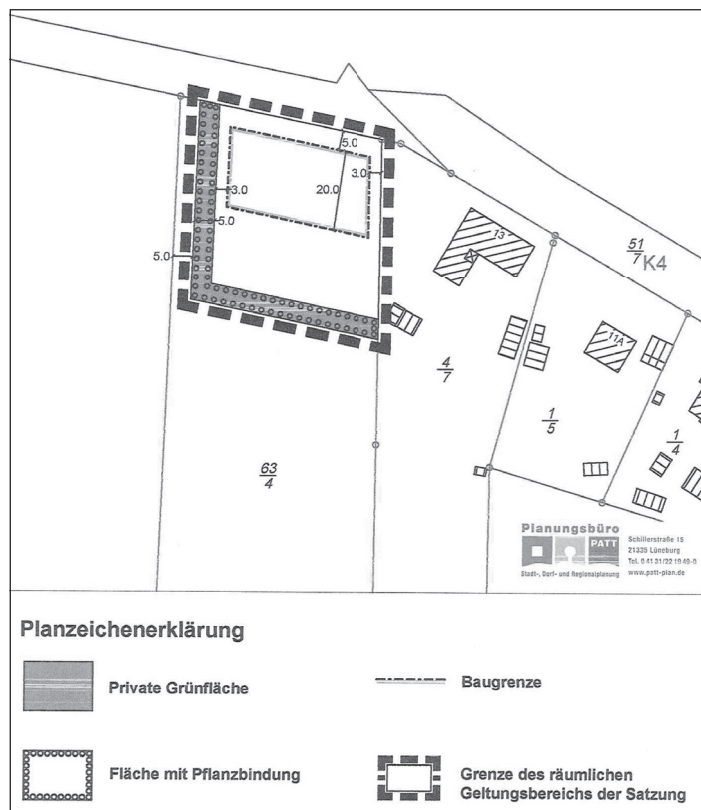
- Weißdorn (crataegus mnogyna) I.Str., 3 Tr., h 70-90 cm
- Flieder (syringa vulgaris) I.Str., 3 Tr., h 70-90 cm
- Felsenbirne (amelanchier) v.Str., 3 Tr., h 60-100 cm

### § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Himbergen, den 18.07.2022

Bürgermeisterin  
gez. Strampe



## Haushaltssatzung der Gemeinde Jelmstorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Jelmstorf in der Sitzung am 05.05.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                        |              |
|----------------------------------------|--------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf       | 644.400,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf  | 669.000,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge      | 0,00 €       |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen | 0,00 €       |

#### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                                         |              |
|---------------------------------------------------------|--------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 637.700,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 654.000,00 € |

|                                                 |             |
|-------------------------------------------------|-------------|
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit  | 0,00 €      |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit  | 30.000,00 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 €      |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 €      |

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

### § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 4.000,00 € als unerheblich.

Jelmstorf, den 05.05.2022

Bürgermeister  
Krug

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Jelmstorf, Bergstraße 12, 29585 Jelmstorf während der Dienststunden aus.

In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona – Pandemie) ist es möglich, dass eine Einsichtnahme des Haushaltsplans nur nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden kann. Bitte beachten Sie die Aushänge am Gemeindebüro (amtlicher Bekanntmachungskasten).

Jelmstorf, den 16. August 2022

Bürgermeister  
Krug

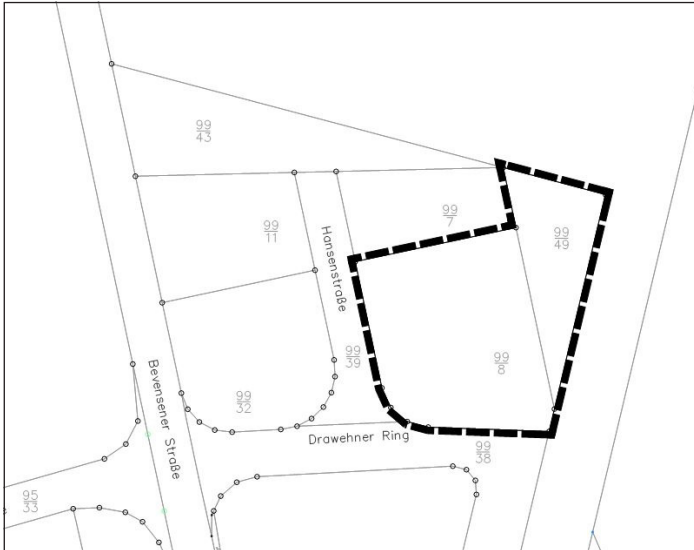
## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Suhlendorf

Suhlendorf, den 24.08.2022

## Bekanntmachung des Bebauungsplans Ortskern – 3. Änderung und Erweiterung gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Suhlendorf hat in seiner Sitzung am 23.08.2022 den Bebauungsplan Ortskern 3. Änderung und Erweiterung als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der räum-

liche Geltungsbereich ist in dem nachfolgenden Kartenauszug durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht.



**Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem, ALKIS®**

Jedermann kann den Bebauungsplan Ortskern – 3. Änderung und Erweiterung gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung, im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Zimmer 1.14, Lüchower Straße 15, 29571 Rosche, während der Dienststunden

|                     |                                                           |
|---------------------|-----------------------------------------------------------|
| Montag und Dienstag | von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr & von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Mittwoch            | geschlossen                                               |
| Donnerstag          | von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr & von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Freitag             | von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr                               |

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan Ortskern – 3. Änderung und Erweiterung gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ins Internet eingestellt.

Die Unterlagen können auf der Homepage der Samtgemeinde Rosche unter

<https://www.samtgemeinde-rosche.de> -> **Bauen & Wohnen -> Bauleitpläne**

oder im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter

<https://uvp.niedersachsen.de> (Suchbegriff: Rosche) -> **Wirksame bzw. rechtskräftige Bauleitpläne**

eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Suhlendorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von den genannten Vorschriften oder den Mängeln des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen wird der Bebauungsplan Ortskern – 3. Änderung und Erweiterung wirksam.

*Der Bürgermeister  
gez. Weichsel*

